

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wangerland

Aufgrund des § 55 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72), des § 52 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) und der §§ 6, 40 Niedersächsische Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 15. Juni 2010 für das Gebiet der Gemeinde Wangerland folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen (§ 52 Abs. 1 NStrG). Reinigungspflichtig sind die Gemeinden (§ 52 Abs. 2 NStrG). Die der Gemeinde Wangerland obliegenden Straßenreinigungspflichten wurden aufgrund des § 52 Abs. 4 NStrG durch die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wangerland teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte) auferlegt. Diese Verordnung, die für das Gebiet der Gemeinde Wangerland gilt, regelt Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung.

§ 2 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Wildkräutern und sonstigem Bewuchs sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Geh- und/oder Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Gefährliche Fahrbahnstellen sind z. B. nach außen abfallende scharfe oder unübersichtliche Kurven, Fahrbahnverengungen, Kreuzungen und Einmündungen, abschüssige Fahrbahnen, Brücken, Straßen an Wasserläufen und Abhängen.

- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung mit sauberem Wasser oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frostgefahr und Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Wildkräuter und sonstiger Bewuchs sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Reinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) einschließlich der Fahrbahnen, Haltestellen, Geh- und/oder Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Straßenreinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Wangerland eingesehen werden.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Straßen nach Bedarf durch.
- (4) Die Straßenreinigung der Eigentümer der anliegenden Grundstücke und der ihnen Gleichgestellten ist bei Bedarf - mindestens jedoch einmal wöchentlich - bis zum Einbruch der Dunkelheit durchzuführen. Der Kehricht ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke und der ihnen Gleichgestellten erstreckt sich,
 - a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen und Gossen reinigt, auf die Geh- und/oder Radwege, Haltestellen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - b) in allen übrigen Fällen auf die unter a) genannten Straßenteile und die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte; jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur auf einer Straßenseite besteht.
- (6) Wildkräuter und sonstiger Bewuchs dürfen nicht mit chemischen Mitteln beseitigt werden.

§ 4

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Geh- und/oder Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn bzw. am äußeren Rand der Fahrbahn, wenn kein Seitenraum vorhanden ist, freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 08.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten.

- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und/oder Radweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
 - a) Zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs
 - aa) die Geh- und/oder Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m;
 - ab) wenn Geh- und/oder Radwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn bzw. am äußeren Rand der Fahrbahn, wenn kein Seitenraum vorhanden ist;
 - ac) in verkehrsberuhigten Bereichen - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00 m;
 - ad) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen.
 - b) Zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr (§ 2 Abs. 1).
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Geh- und/oder Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (7) Die Pflichten nach den Absätzen (1) bis (6) sind bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (8) Der Gebrauch von Streusalz ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und nur bei extremen Witterungsverhältnissen wie Eisregen oder Glatteis ausnahmsweise zulässig, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Innerhalb der Traufenbereiche von Bäumen und auf begrünte Flächen darf kein Streusalz gestreut und salzhaltiger Schnee abgelagert werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 4 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wangerland vom 01.03.1988 außer Kraft. Die Geltung der Verordnung endet am 30. Juni 2030.

Hohenkirchen, 16.06.2010

Hinrichs
Bürgermeister

Anlage zur Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wangerland (§ 3 Abs. 3)

Altgarmssiel

Altgarmssieler Straße (L 809)

Förrien

Störtebekerstraße (K 87)

Friederikensiel

Küstenstraße (K 86)

Hohenkirchen

Bahnhofstraße (L 809)

Bismarckstraße (L 809)

Jeversche Straße (K 87)

Hooksiel

Lange Straße

Pakensers Altendeich

Sengwarder Anteil

Horumersiel

Goldstraße (L 810)

Zum Hafen (K 331)

Mederns

Medernser Straße (K 87)

Middoge

Häuptlingsstraße (K 89)

Minsen

Störtebekerstraße (K 87)

Neugarmssiel

Garmser Deich (K 88)

Garmser Straße (L 808)

Oldorf

Oldorfer Straße (K 87)

Tettenser Straße (K 89)

Schillig

Jadestraße

Tettens

Hauptstraße (K 89)

Waddewarden

Hooksieler Straße (L 812)

Mühlenstraße (L 812)

Sillensteder Straße (K 93)

Wiarden

Wangerstraße (L 809)

Wiefels

Wiefelser Straße (L 808)